

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 76/13 B

L 3 R 42/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 42 R 90338/08 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.1.2013 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1.7.2007 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt er die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist".
- 8 Der Kläger behauptet, er habe "mit Schriftsatz vom 16.01.2013" erfolglos beantragt,
"Sachverständigengutachten durch einen Facharzt für Ohren einzuholen".
- 9



Die Begründung lässt offen, warum es sich hierbei um einen Beweisantrag im hier maßgeblichen Sinn der ZPO (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO) handeln könnte, obwohl bereits die Angabe "der zu begutachtenden Punkte" (Beweisthema) fehlt. Hierauf kommt es aber entscheidend an, weil sich der Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen muss (Fichte, SGB 2000, 653, 656). Der Hinweis auf die bloße Vermutung der Fachärztin für Innere Medizin Dr. H., dass sich die Hörminderung des Klägers "insbesondere bei mehreren Schallquellen auf die Kommunikation auswirke", verdeutlicht nicht ansatzweise, welches Ohr in welcher Weise überhaupt betroffen und inwieweit und unter welchen Bedingungen (Umweltgeräusche, Umgebungslärm) dadurch das Sprachverständnis (für Flüster- oder Umgangssprache?) im allgemeinen Erwerbsleben beeinträchtigt sein könnte. Nur aufgrund derartiger Angaben wäre das Berufungsgericht in die Lage versetzt worden, sich mit dem Begehren auf weitere Beweiserhebung sachgerecht auseinanderzusetzen und ggf seine Überzeugung, weshalb es diese für nicht erforderlich halte, "hinreichend" iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG zu begründen.

10 Wenn der Kläger nunmehr behauptet, er könne aufgrund der Hörminderung geistig einfache und körperlich leichte Tätigkeiten (wie zB Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw) nicht mehr verrichten, bleibt unklar, warum gerade bei diesen Arbeiten erhöhte Anforderungen an das Hörvermögen und die Kommunikationsfähigkeit gestellt werden könnten. Darüber hinaus lässt er unerörtert, inwiefern es hierauf nach der allein maßgebenden Rechtsauffassung des Berufungsgerichts überhaupt ankommen könnte. Die Beschwerdebegründung versäumt es bereits, die Rechtsauffassung des LSG wiederzugeben, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen. Darüber hinaus fehlt eine substantiierte Darstellung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe des angefochtenen Berufungsurteils. Aus dem Vorbringen des Klägers erschließt sich noch nicht einmal, mit welcher entscheidungserheblichen Begründung das LSG den geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung überhaupt verneint hat. Schließlich fehlt auch jeder Hinweis dafür, dass der rechtskundig vertretene Kläger seine schriftsätzliche Anregung zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten und damit alles getan haben könnte, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

11 Soweit der Kläger darüber hinaus mit seinem Hinweis auf Art 103 GG (auch) eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs geltend machen möchte, kommt dieser Gehörsrüge (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) keine eigenständige Bedeutung zu. Denn mit ihr macht er im Kern ebenfalls mangelhafte Sachaufklärung geltend. Zwar kann der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt sein, wenn die Nichtberücksichtigung eines Beweisantrags im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (vgl BVerfGE 50, 32, 35 f; 69, 141, 144; BVerfG



<Kammer> Beschlüsse vom 24.10.2007 - BVerfGK 12, 346, 350 f, vom 18.1.2008 - NVwZ 2008, 669, 670 und vom 20.2.2008 - NVwZ 2008, 780, jeweils mwN). Allerdings dürfen auch in diesen Fällen die besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Sachaufklärungsrüge durch ein Ausweichen auf die Gehörsrüge nicht umgangen werden (Senatsbeschluss vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6, 9). Andernfalls liefen die Beschränkungen, die § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG für die Sachaufklärungsrüge normiert, im Ergebnis leer (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7). Deshalb hängt die Zulässigkeit der Beschwerde ausschließlich von den Voraussetzungen der Sachaufklärungsrüge ab. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung - wie dargestellt - nicht gerecht.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)